Trabi – VERMIETUNG
Niedergebra

Jens Grabe
Bahnhofstraße 147
99759 Niedergebra
Jens.Grabe@gmx.de
✆ 0171 - 82 67 656

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Mietbedingungen

Beim Fahren eines Trabants wird man sehr schnell merken, dass hier etwas mehr als stupides Autofahren vom Fahrer verlangt wird. Lenkung, Schaltung und vor allem das Bremsverhalten sind mit den heutigen Autos nicht vergleichbar. Eine vorausschauende und zurückhaltende Fahrweise ist deshalb unbedingt erforderlich.

Die Trabi-Vermietung vermietet die im Mietvertrag näher beschriebenen Fahrzeuge gemäß den nachfolgenden AGB´s, welche der Mieter mit seiner Unterschrift und der Mietzahlung anerkennt.

1. Reservierung, Stornierung

Buchungen und Terminabsprachen sind verbindlich. Stornierungen sind Trabi-Vermietung unverzüglich mitzuteilen, damit das jeweilige Fahrzeug anderweitig vermietet werden kann. Die Reservierung kann telefonisch, mündlich oder schriftlich erfolgen.

2. Mietpreise, Kaution und deren Entrichtung

Der Mietpreis ist vollständig und im Voraus bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Die Kaution in Höhe von 120 € ist bei Übernahme des Fahrzeuges bei Trabi-Vermietung zu hinterlegen . Über die Höhe der Mietpreise gibt die Preisliste Auskunft. Die Kaution wird bei Abgabe des Fahrzeuges für eventuell entstandene Schäden bzw. zur weiteren Verrechnung der Kilometerpauschale in Anspruch genommen und der Restbetrag dem Mieter zurückgezahlt. Gutscheine sind beim Erwerb zu bezahlen. Termine werden dann zwischen Mieter und Vermieter vereinbart.

Mietarten:

Stundenweise Vermietung

Halber Tag (entspricht 5 Stunden)

Tagesvermietung: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mietpreise:

Limousine:	***1 Stunde***	*9,50 € zuzüglich pro km 0,50 €*
	5 Stunden	*49,00 € +50 km inklusive, jeder weitere km 0,50 €*
	1 Tag	*89,00 € +100 km inklusive, jeder weitere km 0,40 €*
Cabrio:	***1 Stunde***	*12,00 € zuzüglich pro km 0,50 €*
	5 Stunden	*59 € +50 km inklusive, jeder weitere km 0,50 €*
	1 Tag	*95,00 € +100 km inklusive, jeder weitere km 0,40 €*

Verwendung der 10 l Spritreserve: 19,00 €

3. Haftung

Der Mieter haftet gegenüber Trabi-Vermietung für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgeldern und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Bei selbst verschuldeten Unfällen und Beschädigungen ist eine Selbstbeteiligung von 500 € zu leisten. Der Mieter hat im Falle eines Unfalls, Brand, Diebstahl oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei und Trabi-Vermietung zu informieren. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen in keinem Fall anerkannt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ein wie immer geartetes Schuldeingeständnis gegenüber dem Unfallgegner abzugeben. Der Mieter hat, selbst bei geringfügigen Schäden, einen Unfallbericht zu erstellen, der insbesondere Namen, Anschrift etwaiger Zeugen und den Hergang des Unfalls enthält. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten haftet der Mieter, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten haben, für alle Schäden und Folgeschäden. Die Haftung umfasst insbesondere die Reparaturkosten, bei Totalschaden den Verkehrswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Soweit die abgeschlossene Versicherung von Trabi-Vermietung den Schaden übernimmt, ist die Haftung auf die Höhe der Selbstbeteiligung begrenzt.

Der Mieter haftet im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vollumfänglich für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch bei einer alkohol- oder drogenbedingten Fahruntüchtigkeit. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungspauschale zu ersetzen.

Bei Defekten am Fahrzeug ist unverzüglich Trabi-Vermietung zu informieren. Reparaturen und deren Inauftraggebung obliegen einschließlich Trabi-Vermietung. Sollten Kosten während der Mietzeit für Reparaturen am Fahrzeug entstehen, so werden diese dem Mieter nach Rückgabe und Vorlage der Rechnungen erstattet.

4. Mietbedingungen

Berechtigte Fahrer sind der Mieter sowie weitere im Mietvertrag namentlich erfasste Personen, die das festgesetzte Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben und mindestens seit 2 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (keinen Führerschein auf Probe haben) sind.

Sämtliche berechtigte Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter und eventuell zusätzlich eingetragene Fahrer sind darüber informiert und werden berücksichtigen, dass der Trabant nicht mit den aktuell üblichen Sicherheitsstandards wie ABS, Servolenkung, Bremskraftverstärker, Gurtstraffern usw. ausgerüstet ist und das Fahrverhalten daher an diese Tatsache angepasst werden muss. Das Fahren oder Mitfahren im Fahrzeug während der Mietdauer geschieht für alle Insassen in eigener Verantwortung, insoweit ist Trabi-Vermietung von jeglicher Haftung befreit. Der Mieter oder eingetragene Fahrer sind verpflichtet, alle Fahrgäste auf diesen Umstand hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen. Es gilt generell eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für die Trabant-Limousine und 80 km/h für das Trabant-Cabrio. Bei drohendem Regenwetter bzw. bei Nässe ist das Verdeckt auf das Cabrio zu bringen und geschlossen zu fahren.

Das Fahrzeug ist spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen bzw. nach erneuter telefonischer Absprache. Ist das gebuchte Fahrzeug aufgrund eines Defektes oder aus anderen Gründen nicht verfügbar, wird ein anderes Fahrzeug, sofern momentan verfügbar, zur Verfügung gestellt. Sollte beim Ersatzfahrzeug ein geringerer Mietpreis anfallen, so wird dem Mieter die Differenz erstattet.

Bei 2-Tagesbuchungen ist das Fahrzeug am 1. Tag bis spätestens 19.00Uhr wieder an Trabi-Vermietung zu übergeben und am nächsten Tag zur vereinbarten Zeit wieder durch den Mieter zu übernehmen. Die Fahrzeuge von Trabi-Vermietung übernachten generell aus versicherungstechnischen Gründen nicht außerhalb des Standortes.

Die Fahrzeuge benötigen ein Kraftstoffgemisch SUPER 95 (kein E10) + Zweitaktöl im Verhältnis 1:50 (5 l Super auf 100ml Zweitaktöl). Dieses Mischungsverhältnis ist unbedingt einzuhalten. Die Fahrzeuge werden vom Vermieter vollgetankt übergeben. Eine Spritreserve von 10 l 2-takt Gemisch befindet sich im Kofferraum. Bei Bedarf ist diese in den Tank zu füllen und wird mit 19,00 € extra berechnet. Sollte an Tankstellen getankt werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass einschließlich nur 2-takt Motorenöl zur Mischung und im richtigen Verhältnis verwendet wird. Dies ist durch den Mieter käuflich zu erwerben.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort zum vereinbarten Rückgabetermin in Niedergebra zurückzugeben. Etwaige Überziehungen werden nach 1 Stunde Verspätung als Stundenpreis berechnet. Sollte der Mieter aufgrund eines unverschuldeten Defektes am Fahrzeug an der fristgerechten Übergabe gehindert sein, fällt die zusätzliche Berechnung nicht an.

5. Verbote

Die Fahrzeuge dürfen nicht in folgenden Bereichen eingesetzt werden bzw. sind folgende Handlungen zu unterlassen:

- *Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings*
- *Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen*
- *Begehung von jeglichen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind*
- *Weitervermietung*
- *Sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinaus gehen*
- *Fahrten in das Ausland*
- *Rauchen im Fahrzeug*
- *Mitnahme von Tieren jeglicher Art*
- *Das Befahren von Umweltzonen, egal welcher Farbkennung*
- *Um- und Ausbau von Fahrzeugteilen und Zubehör*

6. Rechtliche Bestimmungen

Jegliche Haftung von Trabi-Vermietung wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Trabi-Vermietung auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Trabi-Vermietung übernimmt keinerlei Haftung für das beförderte Gepäck.

Die Firma Trabi-Vermietung haftet nicht für Nichterfüllung des Mietvertrages, sofern die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die nicht in die Sphäre von Trabi-Vermietung fallen oder von Dritten zu vertreten sind.

7. Salvatorische Klausel

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte infolge einer Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtige Klausel ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Vertragspartner am nächste kommt.